



Rechtsanwalt Ingo Prehl, Mühlenweg 2, 04639 Ponitz

Landkreis Altenburger Land  
Die Landrätin

Lindenastr. 9  
04600 Altenburg

Anfrage an die Landrätin

**Ingo Prehl**  
**Rechtsanwalt**  
Fachanwalt für Sozialrecht

Mühlenweg 2  
04639 Ponitz

Telefon: 03764/796364  
Telefax: 03764/795683

ra-prehl-ponitz@t-online.de

Mein Zeichen: ohne

Sehr geehrte Frau Landrätin,

18.06.2015

in einer Mitteilung in sozialen Netzwerken vom 29.05.2014 haben Sie erklärt, es werden „bei uns im Landkreis zukünftig keine Sanktionen mehr geben“. Weiterhin lassen Sie sich in der Tageszeitung „Junge Welt“ vom 09.06.2015 mit der Aussage zitieren, daß „das Existenzminimum repressionsfrei zu gewähren sei.“

Unter Bezug auf diese Aussagen Ihrerseits gehe ich davon aus, daß Sie jedem Menschen in unserem Landkreis ein Grundeinkommen gewähren möchten, welches nicht mehr unterschritten werden darf. Neben den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II leben in unserem Landkreis jedoch auch Menschen von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII und von existenzsichernden Leistungen nach dem AsylbLG. Diese Menschen sind regelmäßig noch viel mehr auf die Sozialleistungen angewiesen, als die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, da sie nicht aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen nicht arbeiten können oder nicht ohne Einschränkungen arbeiten dürfen. Die Gewährung der Leistungen nach diesen beiden ebenfalls bundesrechtlich geregelten Leistungssystemen geschieht in Ihrer Behörde und auch diese beiden Leistungssysteme sehen, genauso, wie das SGB II, seitens des Gesetzgebers Sanktionsnormen für bestimmte Verhaltensweisen der Bedürftigen vor.

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie:

1. Erstrecken Sie Ihre Ansicht zu einem nicht mehr sanktionierbaren Grundeinkommen auf alle im Landkreis lebenden Menschen oder bezieht sich dies nur auf Personen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II?

2. Falls Ihre Ansicht für alle sozial bedürftigen Menschen gilt, so frage ich weiter, ob Sie die in Ihrer Behörde mit der Ausreichung der Leistungen nach dem SGB XII bzw. AsylbLG befaßten Mitarbeiter angewiesen haben, zukünftig keine Sanktionen mehr zu verhängen? *Nein.*
3. Für diesen Fall frage ich außerdem weiter, ob bereits verhängte Sanktionen durch die zuständigen Mitarbeiter aufgehoben werden bzw. bereits aufgehoben wurden und die einbehaltenen Leistungen an die betroffenen Personen nachträglich ausgezahlt werden bzw. wurden.

*Nein.*

Ich bitte höflich um Antwort im nächsten Kreistag.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Prehl

